

Kraftfahrzeugteile-Typblatt

für die vom Kraftfahrt-Bundesamt erteilte

89

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193)

Nummer der ABE: 40386

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
5 1/2 J x 15 H2

Typ: P 5564.032

Inhaber der ABE Veith Pirelli AG
und Hersteller: 6127 Breuberg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder
gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender
Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält
das Typzeichen

KBA 40386

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen
die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß
geben können, dürfen nicht angebracht werden.

ABE Nr. 40386

90

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Sonderräder 5 1/2 J x 15 H2, Typ P 5564.032, dürfen nur zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg) feilgeboten werden:

Typ	Verkaufsbezeichnung	Bereifung	Auflagen und Hinweise
17	Golf, Golf GTI	195/50 R 15	1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9)
	Jetta, Jetta GTI		
17 CK	Golf Diesel		
	Jetta Diesel		
155	Golf Cabriolet		
53	Scirocco Scirocco GTI		

Auflagen und Hinweise

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.

ABE Nr. 40386

gM

- 4) Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur GummiVentile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind nur GummiVentile 38/11,5 DIN 7774 oder gerade Ventile 40 G DIN 7771 zulässig.

- 5) Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten bzw. durch Abschleifen der Winkelkanten von Kunststoffverbreiterungen eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.
- 6) Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verbreiterungen an den Radhäusern angebracht werden.
- 7) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 8) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

Hersteller oder Herstellerzeichen:
Felgenreöße:
Typ:
Herstelldatum (Monat, Jahr):
Typzeichen:
Einpreßtiefe:

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten ~~nebst Anlagen~~ der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 28.05.1980 festgehaltenen Angaben.

ABE Nr. 40386

Das zurückgegebene Muster ist so aufzubewahren daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABF in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 5. September 1980
Im Auftrag
Bundesen

Beglaubigt:

Regierungsassistent z.A.

Anlage:
1 Gutachten

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

1

13

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Vertriebsfirma:
Sonderräder für Personenkraftwagen 51/2Jx15H2	P5564.032	Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald

I. Beschreibung der Sonderräder:

Hersteller und Vertrieb:

Veith Pirelli AG
Postfach 20
6128 Höchst/Odenwald

Fabrikmarke:

PIRELLI

Art der Sonderräder:

Einteilige LM-Sonderräder mit unsymmetrischem Tiefbett und Doppelhump (Niederdruck-Kokillenguß), Felgenschüssel mit 9 P-förmigen Lüftungsschlitzen, Mittenbohrung mit einer Kunststoffkappe, wahlweise Nabenbereich mit einer Kunststoffkappe abgedeckt.

Bearbeitung der Sonderräder:

Felgenbett komplett, Felgenhörner, innere Felgenschulter, Radanschlußfläche und Mittenbohrung spanabhebend bearbeitet.

Korrosionsschutz:

Mehrschicht-Einbrennlackierung

I.1. Sonderraddaten:

Rad-Nr. bzw. Radtyp:

P5564.032

Radgröße nach Norm:

51/2J x 15 H2

Einpreßtiefe:

38 $\pm$ 1 mm

zulässige Radlast:

350 kg

Gewicht eines Rades:

ca. 6,2 kg (unlackiert)

I.2. Radanschluß:

Befestigungsart:

Mit 4 Kugelbundschauben M12x1,5, Gesamtlänge ca. 52 mm die vom Radhersteller mitgeliefert.

Anzugsmoment der Radschrauben:

90 Nm

Lochkreisdurchmesser:

100 $\pm$ 0,1 mm

Mittenlochdurchmesser:

57,06 $\pm$ 0,1 mm

Zentrierart:

Mittenzentrierung

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

2

84

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2J x 15 H2	Typ: P5564.032	Hersteller: Volkswagen AG Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald
---	--------------------------	---

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder:

An der Vorderseite wird folgendes erhaben eingegossen:

Fabrikmarke: PIRELLI
Rad-Nr.: P5564.032
Radgröße: 51/2J x 15 H2
Einpreßtiefe: E 38
Typzeichen: KBA nach Erteilung der ABE
Gießereizeichen: RONAL
Herstelldatum: Fertigungsmonat und -jahr z.B.
Mai 1980 in Form von



I.4. Verwendungsbereich:

Die LM-Sonderräder können auch an nachstehend aufgeführten Fahrzeugtypen verwendet werden.

Fahrzeughersteller: Volkswagenwerk AG, Wolfsburg

Fahrzeugtyp und Ausführung	Verkaufsbezeichnung	ABE-Nr.	Bereifung 1)	Auflagen und Hinweise
17 Ausf. AH.. BH.. DA.. AB.. DB.. DH.. EB.. CB.. CH..	Golf alle Motortypen	9138 9138/1	195/50VR15	2)3)4)5) 6)7)8)
AC.. DC.. EC.. CC..	Jetta alle Motortypen			

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis
nach § 22 StVZO **40386**
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Blatt

3

85

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2J x 15 H2	Typ: P5564.032	Hersteller/Vertriebsfirma: Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald
---	------------------------------	--

I.4. Fortsetzung

Fahrzeugtyp und Ausführung	Verkaufsbezeichnung -	ABE-Nr.	Bereifung 1)	Auflagen und Hinweise
17 CK Ausf. AA1 AH1 BA1 BH1	Golf Diesel	A123	195/50VR15	2)3)4)5) 6)7)8)
AA2 AH2 BA2 BH2	Jetta Diesel			
155 Ausf. AH1 BA2 BH2 CH1 DH2	Golf Cabrio- let alle Motor- typen	BO42		
53 Ausf. AH1 BA2 BH2 CA2 CH2 EA2 EH2 DH2	Scirocco alle Motor- typen	9033 9033/1		

Auflagen und Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
- 3) Bei Verwendung von Reifen mit Schlauch sind Metallschraubventile 40 G DIN 7771 oder Gummiventile 38/11,5 DIN 7774 zulässig.
Bei Verwendung schlauchloser Reifen sind nur Gummiventile 43 GS/11,5 DIN 7780 zulässig.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO

der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40386

Blatt

4 86

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2J x 15 H2	Typ: P5564.032	Hersteller/Vertriebsfirma: XXXXXXXXXX Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald
---	--------------------------	---

4. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln der Radhausausschnittkanten bzw. durch Abschleifen der Winkelkanten von Kunststoffverbreiterungen eine ausreichende Freigängigkeit der Räder herzustellen.
5. Um eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen sicherzustellen, müssen, sofern nicht bereits serienmäßig vorhanden, geeignete Verbreiterungen an den Radhäusern angebracht werden.
6. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
7. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
8. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

I.5. Spurverbreiterung:

Die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt eine Spurverbreiterung von 1 1/4 mm gegenüber der serienmäßigen Ausrüstung. Bei den Fahrzeugausführungen mit Motortyp EG entspricht die Einpreßtiefe der serienmäßigen.

II. Sonderradprüfung:

1. Felgengröße:

Die Maße und Toleranzen der unsymmetrischen Tiefbettfelge mit beiderseitigem Hump entsprechen den Vorlagen zur E.T.R.T.O.

Sie wurde an zwei Felgen nachgeprüft.

Die nachgeprüften Muster stimmten in den wesentlichsten Punkten mit den Zeichnungsunterlagen überein.

Felgengröße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung der angegebenen Fahrzeuge sind vom Fahrzeughersteller freigegeben.

2. Werkstoff des Rades:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht geprüft.

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

40386

Blatt
5 97

Art des Fahrzeugteils:	Typ:	Hersteller/Verein
Sonderräder für Personenkraftwagen 51/2J x 15 H2	P5564.032	Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald

3. Festigkeitsprüfung:

3.1. Dauerfestigkeitsprüfung:

Die Dauerfestigkeit wurde auf einem unwuchtbelasteten Scheibenradprüfstand untersucht. Der Prüfung wurden folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	F_R	=	350 kg
Reibwert:	μ	=	0,9
dyn. Reifenhalbmesser:	r_{dyn}	=	0,280 m
Einpreßtiefe:	e	=	38 mm
max. Biegemoment:	M_{Bmax}	=	1991 Nm

An den geprüften Rädern konnten nach Erreichen der vorgeschriebenen Mindestalstspielzahlen keine Anrisse festgestellt werden. Ein unzulässiger Abfall des Anzugsmomentes der Radschrauben war nicht gegeben.

II.3.2. Felgenhornprüfung:

Die Arbeitsaufnahme bis zu gefährlichen Beschädigungen des inneren und äußeren Felgenhorns lag über dem geforderten Mindestwert.

4. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen in Punkt I.4. erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen und die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Verwendung von Schneeketten ist bei den aufgeführten Rad-Reifenkombinationen nicht mehr möglich.

III. Zusammenfassung:

Die Leichtmetall-Sonderräder Typ P5564.032 der Firma Veith Pirelli AG, 6128 Höchst/Odenwald entsprechen den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen" vom 03.04.1975.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so muß der Inhaber eine gleichmäßige, reihenweise Fertigung der Räder gewährleisten. Er hat darüberhinaus dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung des Rades beeinträchtigen können;

Gutachten

zur Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis

40386

Blatt

6

JS

nach § 22 StVZO
der Typprüfstelle des Technischen Überwachungs-
Vereins Bayern e.V., München

Art des Fahrzeugteils: Sonderräder für Per- sonenkraftwagen 51/2J x 15 H2	Typ: P 5564.032	Hersteller/Vorname/Name: XXXXXX Veith Pirelli AG Postfach 20 6128 Höchst/Odenwald
---	-------------------------------	--

III. Fortsetzung

hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radhäusern an der Radaufhängung und an den Radbremsen.

Die Bezieher der Sonderräder müssen (z. B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen nach Punkt I.4. sowie über die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben hingewiesen werden.

Nachdem durch den Anbau der Sonderräder am Fahrzeug Änderungen vorgenommen werden müssen, ist eine Begutachtung nach § 19 (2) StVZO erforderlich. Es ist hierbei auf die unter Punkt I.4. aufgeführten Auflagen und Hinweise zu achten.

<u>IV. Anlagen:</u>	<u>Zeichnung-Nr.:</u>	<u>Datum:</u>
Beschreibung der Sonder- räder	--	11.03.1980
Zeichnung der Sonderräder	P5564.032	18.09.1979
	mit Änderung	vom 21.05.1980
Zeichnung der Befestigungs- schraube	3055	02.02.1978
	mit Änderung	vom 09.08.1978
Zeichnung der Nabenkappe	P0456	04.03.1980
Zeichnung der Nabenkappe	P0556	04.03.1980



Handwritten signature

Amtlich anerkannter Sachverständiger

K. Wartenberg

München
pa-rl

28.05.80

Pa.